



Reglement

«Rechte und Pflichten für Kurs- und Tourenwesen»

Einleitung

Das vorliegende Reglement wurde gestützt auf Art. 8 der «Statuten» vom Vorstand erlassen und ersetzt alle früheren Versionen.

Vom Reglement abweichende Ausnahmen und Sonderfälle bedürfen der Bewilligung durch den Vorstand.

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement gilt für alle Mitglieder der Sektion St. Gallen (Sektion).

Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

Art. 2 Die Teilnehmenden (TN)

- holen rechtzeitig Informationen über die beabsichtigte Tour ein

Als Informationsquellen dienen die Angaben des Jahresprogramms bzw. der Tourenleitenden (TL), aber auch bspw. Führerliteratur, die SAC-App oder topografische Karten.

- erleichtern den TL durch eine korrekte und wahrheitsgetreue Anmeldung die Arbeit und erhöhen damit gleichzeitig die Chancen einer Berücksichtigung

Mit der Anmeldung an eine Tour, einen Kurs etc. entsteht ein Vertragsverhältnis, womit dieses Reglement Bestandteil des Vertrages wird.

Wenn die Anmeldung bestätigt wurde, gilt die Anmeldung als verbindlich.

Die TL sind verpflichtet, die Stornobedingungen der jeweiligen Anbieter/innen (Unterkünfte, Bergführer/innen, Taxifahrten, etc.) den verbindlich angemeldeten TN zu verrechnen.

Vorauszahlungen können über die Bank, Post oder via Twint erfolgen. Benötigt werden je nach Zahlungsart die IBAN-Nummer, Natelnummer, Name und Adresse.

- erfüllen die konditionellen und technischen Voraussetzungen gemäss Ausschreibung
- melden sich in keinem Fall für parallele Anlässe an, um sich alle Optionen offen zu halten oder die Teilnahmechancen zu erhöhen, denn dies wäre sowohl gegenüber den TL als auch den anderen TN unfair
- sorgen für ihren eigenen Versicherungsschutz (Unfall, REGA, Reiseannulationsversicherung etc.), da die TN nicht über die Sektion versichert sind



Reglement

«Rechte und Pflichten für Kurs- und Tourenwesen»

- führen eine für die Tour adäquate Ausrüstung mit

Die TN sind für ihr eigenes und für geliehenes Material selbst verantwortlich, da die Sektion nicht für verlorene, beschädigte oder zerstörte Ausrüstungsgegenstände aufkommt.

Die TN können sich für solche Schäden selbst versichern.

- unterstützen die Gruppe, befolgen die Weisungen der TL und tragen damit zu einem guten Gelingen des Kurses oder der Tour bei
- tragen folgende Kosten

- o Unkostenbeitrag pro Anlass und Tag gemäss «Vereinsreglement»
- o persönliche An- und Abreise
- o Unterkunft und Verpflegung
- o beim Mitfahren in privaten Fahrzeugen zusätzlich die Fahrspesen gemäss «Spesenreglement»

Die TL, Kursleitenden und Eventverantwortlichen fordern die TN auf, bei Antreten eines Anlasses den Unkostenbeitrag zu überweisen.

Weitere Kosten wie für Bergführer/innen sind in der Ausschreibung der Tour oder des Kurses spezifiziert.

- informieren bei gesundheitlichen Problemen

Leidet ein TN unter einem medizinischen Problem, das spezielle Aufmerksamkeit bedingt, muss dies den TL gemeldet werden.

Falls ein TN dieses Problem vor der Gruppe nicht offenlegen will, haben die TL darauf Rücksicht zu nehmen.

Der TN muss genügend Medikamente mitnehmen sowie die TL oder eine Begleitperson instruieren, was im Notfall zu tun ist.

Ein medizinisches Problem führt nicht grundsätzlich zu einem Ausschluss von Touren.

- befolgen in einem Krisenfall die Weisungen der TL, unterlassen den Kontakt zu Medien und nutzen keine sozialen Medien

Das Notfallkonzept ist von allen Beteiligten verbindlich einzuhalten.

- sind ohne ausdrückliche Meldung an die TL damit einverstanden, dass



Reglement «Rechte und Pflichten für Kurs- und Tourenwesen»

- Fotos der Tour auf der Webseite, den Clubnachrichten und den sozialen Medien der Sektion veröffentlicht werden
- die TL den anderen TN eure Daten (Name, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse) via Teilnehmendenliste bekanntgeben

Die Clubnachrichten werden zu Werbezwecken öffentlich aufgelegt und archiviert.

Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind im «Vereinsreglement» zu finden.

- anerkennen die in den «Statuten» festgehaltenen Prinzipien der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympics (Gleichbehandlung, Respekt, Fairness usw.)
- informieren die TL so früh als möglich, wenn ein TN von einer angemeldeten Tour zurücktritt

Die Information hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Rücktritt oder No Show werden den TN die Kosten für Unterkunft, Unkostenbeitrag, Bergführer/-in usw. in Rechnung gestellt.

Wenn immer möglich, soll der freie Platz durch einen TN auf der Warteliste besetzt werden. Voraussetzung dafür ist ausreichend Vorlaufzeit, Erfüllung der Anforderungen an die Tour oder des Kurses und die Akzeptanz des Ersatz-TN durch den TL. In diesem Fall kann die Rechnungsstellung an den zurücktretenden TN reduziert werden oder entfallen.

- haben bei vorzeitigem Abbruch einer Tour oder eines Kurses keinen Anspruch auf Rückerstattung nicht wahrgenommener Leistungen

Mehrkosten durch den Abbruch müssen die TN selbst übernehmen.

- übernehmen allfällige Mehrkosten, welche wegen einer Absage oder Anpassung anfallen (vgl. «Spesenreglement»)

Die TL behalten sich vor, eine Tour

- abzusagen, wenn eine minimale Teilnehmendenzahl nicht erreicht wird
- den vorherrschenden Bedingungen, subjektiven wie objektiven Gefahren anzupassen und gegebenenfalls Gebietswechsel vorzunehmen



Reglement «Rechte und Pflichten für Kurs- und Tourenwesen»

Art. 3 Die Verträge, die auf Grund dieses Reglements abgeschlossen werden, unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Der Gerichtsort ist St. Gallen.

Beschlussfassung und Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement wurde am 27. Juli 2026 durch den Vorstand der Sektion beschlossen.

Es tritt per sofort in Kraft.